

**Anlage 1.2 für das Studienfach „Germanistik/Deutsch“
im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive
Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“**

Vom 20. Juni 2018, berichtigt

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 „Sprach- und Literaturwissenschaften“ hat auf seiner Sitzung am 20. Juni 2018 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), folgende Anlage beschlossen:

Diese Anlage gilt i.V.m. dem zentralen Teil der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung sowie in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) „Germanistik/Deutsch“ ist ein Studienfach im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: „BA IP GyOS“).

(2) Das Studium des Studienfaches „Germanistik/Deutsch“ gliedert sich wie folgt:

- Fachwissenschaft, Pflichtbereich (60 CP)
- Fachdidaktik, Pflichtbereich (12 CP)
- Ggf. Modul Bachelorarbeit (12 CP)

(3) In den Anhängen 1 und 2 sind der empfohlene Studienverlauf des Studienfaches sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgeführt.

(4) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt.

(9) Die Praktika für den Zwei-Fächer Bachelorstudiengang „BA IP GyOS“ regelt die Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge im Lehramt. Zu den in einem Modul integrierten Praxisorientierten Elementen (POE) sind zudem Informationen in der Modulbeschreibung enthalten.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 3.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO 2010 wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 3 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Studienfach „Germanistik/Deutsch“ in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik geschrieben werden.

(2) Das Modul Bachelorarbeit (12 CP) setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP. Ein begleitendes Seminar wird angeboten, ist aber nicht obligatorisch.

(3) Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit im Studienfach „Germanistik/Deutsch“ ist der Nachweis von mindestens 45 CP im Studienfach.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im Studienfach „Germanistik/Deutsch“ beträgt 10 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.

(5) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach „Germanistik/Deutsch“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Anlage 1.2 für das Studienfach „Germanistik/Deutsch“ zur Fachspezifischen Prüfungsordnung „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 erstmals im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen im Studienfach „Germanistik/Deutsch“ immatrikuliert werden.

Genehmigt, Bremen, den 2. Juli 2018

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Germanistik/Deutsch“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Prüfungsformen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Germanistik/Deutsch“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.

Studienabschnitte gemäß § 2 (2) →		Fachwissenschaft (60 CP)		Fachdidaktik (12 CP)		Ggf. Bachelorarbeit (12 CP)	Σ 72 CP + ggf. 12 CP CP-Verlauf auf Studienjahr ↓
1. Jahr	1. Sem.	A1 Grundlagen Literaturwissenschaft I, 6 CP	B1 Grundlagen Sprachwissenschaft, 6 CP				27
	2. Sem.	A2 Grundlagen Literaturwissenschaft II, 9 CP	B2 Grammatische Theorie und Analyse, 6 CP				
2. Jahr	3. Sem.	A3 Literaturtheorie und literaturwissenschaftliche Methodologie; 6 CP	B3 Sprache in Denken und Handeln, 6 CP				27
	4. Sem.	A4 Literaturgeschichte, 9 CP		FD1 Fachdidaktische Basiskompetenzen Deutsch (Sekundarstufen), 9 CP			
3. Jahr	5. Sem.	D1 Psycholinguistische Grundlagen der Mehrsprachigkeit (DaZ/DaF), 6 CP			FD2 Praxisorientierte Elemente Deutsch, 3 CP		18 (+ ggf. 12)
	6. Sem.	D2 Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis (DaZ/DaF), 6 CP				Ggf. Modul Bachelorarbeit-L, 12 CP	

CP: Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen für das Studienfach „Germanistik/Deutsch“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Sonderpädagogik/Inklusive Pädagogik an Gymnasien/Oberschulen“

2.1 Ggf. Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Modul BA-L	Modul Bachelorarbeit-L	Module Bachelor Thesis-L	P	12	MP		PL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (German Studies), Pflichtbereich (compulsory modules)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A1	Grundlagen Literaturwissenschaft I	Literary Studies. Basis I	P	6	TP	Einführungskurs neuere deutsche Literaturwissenschaft, 3 CP	PL: 1
						Einführungskurs ältere deutsche Literaturwissenschaft, 3 CP	PL: 1
A2	Grundlagen Literaturwissenschaft II	Literary Studies. Basis II	P	9	KP	Seminar zur älteren Literatur ¹	PL: 1
						Seminar zur neueren Literatur ¹	SL: 2
A3	Literaturtheorie und literaturwissenschaftliche Methodologie	Literary Theory and Methodology in Literary Studies	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
A4	Literaturgeschichte	Literary History	P	9	KP	Seminar zur älteren Literatur ¹	PL: 1
						Seminar zur neueren Literatur ¹	SL: 2
B1	Grundlagen Sprachwissenschaft	Basics of Linguistics	P	6	TP	Einführungskurs Sprachwissenschaft, 3 CP	PL: 1
						Einführungskurs ältere Sprachstufen, 3 CP	PL: 1
B2	Grammatische Theorie und Analyse	Grammatical Theory and Analysis	P	6	TP	Einführungskurs Phonologie/ Morphologie, 3 CP	PL: 1
						Einführungskurs Syntax, 3 CP	PL: 1
B3	Sprache in Denken und Handeln	Language in Thought and Action	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
D1	Psycholinguistische Grundlagen der Mehrsprachigkeit (DaZ/DaF)	Psycholinguistic Bases of Multilingualism	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
D2	Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis (DaZ/DaF)	Multilingualism: Theory and Practise	P	6	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

¹Die Module A2 und A4 unterscheiden Seminare und Prüfungsleistungen zur neueren und zur älteren Literatur. Je eine Prüfungsleistung in den beiden Modulen muss zur älteren und zur neueren Literatur erbracht werden. Die Wahl, in welchem Modul dies jeweils geschieht, liegt bei den Studierenden.

2.3 Fachdidaktik (Teaching German), Pflichtbereich (compulsory modules)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD1	Fachdidaktische Basiskompetenzen Deutsch (Sekundarstufen)	Basic Competences of Didactics German (Sekundarstufen)	P	9	TP	Einführungskurs Sprach- und Literaturdidaktik 3 CP	PL: 1
						Einführungskurs Mediendidaktik 3 CP	PL: 1
						Einführungskurs Lese- und Schreibdidaktik 3 CP	PL: 1 SL: 1
FD2	Praxisorientierte Elemente Deutsch	Practice oriented Essentials of Teaching German	P	3	KP		SL: 3

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anhang 3: Prüfungsformen im Studienfach „Germanistik/Deutsch“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Sonderpädagogik/Inklusive Pädagogik an Gymnasien/Oberschulen“

Die von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 bis 10 des AT BPO, im Folgenden werden diese hier teilweise konkretisiert und erweitert:

1. Mündliche Prüfung, als Einzelprüfung mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten. Wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergeben, durchgeführt werden.
2. Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:
 - a. 100 oder mehr Arbeitsstunden: 30.000 bis 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): große Hausarbeit,
 - b. 60 bis 99 Arbeitsstunden: 20.000 bis 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): mittlere Hausarbeit,
 - c. 40 bis 59 Arbeitsstunden: 15.000 bis 25.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): kleine Hausarbeit.

Schriftliche Arbeiten sind als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einzureichen.

3. Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 12.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
4. Portfolio, bestehend aus mehreren Einzelleistungen, die zusammenfassend bewertet werden. Die Anforderungen und Erwartungen an diese werden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.
5. Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von i.d.R. schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
6. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 50.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 100.000 Zeichen (ohne Leerzeichen). Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Bachelorarbeit ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen und Betreuer von Bachelorarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, zulassen.